

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 12. Oktober 1842



Raths-Protokoll

Aufgenommen beim Maäte Steyr dto. 12. Octob. 1842 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Maätsrath Haydinger, Vorsitz. u. dir. Rath

" " " Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" Sekretär Weinberger

Ref. des H. Maätsrathes Maurer.

8396 P. Sekret. Weinberger depositirt die neuen Couponsbögen die dem Arm. Inst. gehörigen Staatsschuldverschreibungen No. 6981, 10202, 12518, u. 15090 mit den Coupons für jede ab 1. Sept. 1842 usque 1. März 1855 nebst Salone.

Der Depo. Coon zur Empfangsname u. Ausstellung der Legscheine.

7950 P. Ant. M. Stiegler Stadtapotheker hier um Zahlungsanweisung seiner Auslagen u. [?] ob der chemischen Untersuchung des Magens des plötzlich verstorbenen Johann Felleker pr. 7 fl 36 xr CMz. Dem Kassaamte zur Zahlung dieser 7 fl 36 xr CMz zuzustellen.

8395 P. Unters. Akt gegen Johann Pichler, ledigen Fleischerknecht wegen schwer. Poliz. Übert. gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl u. Veruntreuung.

Herr Ref. M. Rath Maurer liest die Unters. Akten, u. den besonders verfaßten schriftl. Vortrag ab, u. ist aus den in demselben näher erörterten Gründen der Meinung:

„Die gegen Johann Pichler wegen schw. Pol. Übert. gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Veruntreuung und Diebstahl geführte Untersuchung werde aus Abgang rechtl. Beweise für aufgehoben erklärt; übrigens sei die Beschreibung des dem Michael Fuchs abhanden gekommenen Mantels zu erlassen, 5-fach auszufertigen, mit Bericht an das k.k. Kr. Amt, und mit Note, an die k.k. Poliz. Dion. einzusenden, u. seiner Zeit gegen den allenfalls bekanntwerdenden Thäter der Untersuchung zu führen, endlich dieser Fall in die betreffende Tabelle aufzunehmen.“

Herr Maätsrath Buberl ist der Meinung, daß diese Thatbestands Erhebung als eine bloße Voruntersuchung abzuschließen, u. bis zur Erlangung weiterer Inzichten in der Registratur zu hinterlegen sey, weil die vorliegenden Umstände gegen den Inkulpaten Johann Pichler hinsichtlich des ihm angeschuldeten Diebstahles u. der Veruntreuung wieder nähere noch entferntere rechtliche und zur Einleitung einer Spezial-Untersuchung genügende Verdachtsgründe erkennen lassen, u. demselben auch aus seinem früheren Lebenswandel nichts zur Last liegt. Derselbe wäre daher ohne Verzug auf freien Fuß zu setzen. In Ansehung der hinsichtl. des den Mich. Fuchs entwendeten Mantels beantragten Verfügungen ist H. M. R. Buberl mit dem H. Ref. einverstanden.

Herr Maätsrath Bleyer schließt sich der Meinung des H. M. Rathes Buberl an.

Conclusum per majora et resp. per unanimitas:

Es sei dieser Unters. Akt gegen Joh. Pichler wegen angeschuldeten schw. Pol. Übert. des Diebstahls u. der Veruntreuung als eine Voruntersuchung bis zur Erlangung weiterer rechtl. Inzichten in der Registratur zu hinterlegen, u. Johann Pichler sogleich auf freien Fuß zu setzen, hinsichtl. des dem Mich. Fuchs entwendeten Mantels aber die Beschreibung zu erlassen, 5-fach auszufertigen, dem Kr. Amte u. der Poliz. Dion. einzusenden u. seiner Zeit gegen den bekanntwerdenden Thäter die Untersuchung zu führen, endlich der Fall in die betreffende Tabelle aufzunehmen.

Haydinger

Weinberger Sekretär